

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Föderation der Suchtfachleute Schweiz
Fachverband Sucht
GREA – Groupement Romand d'études des addictions
Ticino Addiction

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : c/o Fachverband Sucht
Weberstrasse 10 – 8004 Zürich

Kontaktperson : Petra Baumberger, Generalsekretärin Fachverband Sucht

Telefon : 044 266 60 60

E-Mail : info@fachverbandsucht.ch

Datum : 7. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Entwurf Tabakproduktegesetz	7
Unser Fazit	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeine Würdigung / Stellungnahme in Kürze</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält nach Ansicht der Föderation der Suchtfachleute, bestehend aus dem Fachverband Sucht, dem Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA) und Ticino Addiction, jedoch zu wenige Bestimmungen, um dem nachgewiesenen und im erläuternden Bericht aufgeführten, beachtlichen gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Schaden möglichst zu beschränken, den die Produkte verursachen, die im Gesetz geregelt werden. Das Gesetz sollte nach Ansicht der Föderation der Suchtfachleute zudem den Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p> <p>Die Föderation der Suchtfachleute begrüsst im Konkreten die folgenden geplanten Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulassung und differenzierte Regulierung nikotinhaltiger Flüssigkeiten für E-Zigaretten, inkl. der vorgeschlagenen Höchstvolumen von 100 ml bzw. 10 ml: Dies ermöglicht einen normalisierten, regulierten Markt eines Produktes mit grossem Schadenminderungspotenzial. - Liberalisierung Snus: Dies ermöglicht einen regulierten Markt eines Produktes mit Schadenminderungspotenzial - Schweizweites Abgabeverbot bis 18 inkl. Testkäufe: Dies stärkt den nationalen Jugendschutz und schafft die Grundlage für Testkäufe auch für alkoholische Getränke. Im Falle der Missachtung dieses Verbotes ist zudem der Besitzer oder das Management der jeweiligen Verkaufsstelle zu sanktionieren und nicht die Verkaufsperson. - Bis auf weiteres Passivrauchschutz auch für E-Zigaretten, um den Schutz Dritter zu sichern. <p>Die Föderation der Suchtfachleute fordert zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung jeglicher Werbung und jeglichen Sponsorings sowie von Rabatten für alle im Gesetz geregelten Produkte (inkl. E-Zigaretten mit und ohne Nikotin), - Einführung neutraler Einheitspackungen, - Einführung einer obligatorischen Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen, - Erweiterung und Anwendung des Informationsauftrages der Behörden betreffend sämtliche im Gesetz geregelten Produkte, insbesondere Kommunikation des Bundes zu schadensmindernden Produkten und Massnahmen im Bereich Tabak in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Strategie Sucht des Bundes (siehe Art. 34 al. 3). <p>In der französischen Version ist zudem die folgende terminologische Anpassung vorzunehmen: «vaporette» anstelle von «cigarette électronique». En préambule, il paraît fondamental de se mettre d'accord sur le substantif. Le terme de « cigarette électronique » utilisé dans le projet de loi doit lui préférer le substantif « vaporette » plus à même de traduire en français l'ustensile qui permet d'inhaler de la vapeur. La vaporette n'a pas de point commun avec la cigarette selon l'art. 2, let. e, OTab : il n'y a ni tabac, ni filtre, ni papier et surtout pas de combustion. Par ailleurs, il est usage</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>désormais courant d'appeler « vapotage » la pratique d'inhalation ; il ferait par conséquent sens d'utiliser le terme « vaporette » et non « cigarette électronique » pour distinguer l'ustensile idoine et éviter ainsi les amalgames à caractère tendancieux.</p> <p>Die Föderation der Suchtfachleute bedauert zudem, dass die Dotierung des Tabakpräventionsfonds (TPF) in keiner Weise thematisiert wurde bei der Erarbeitung des Tabakproduktegesetzes. Es scheint etwas paradox, ein Gesetz zu erarbeiten, das zum Ziel hat, die Bevölkerung vor den schädlichen Einflüssen des Konsums von Tabak- und alternativen Produkten zu schützen, ohne dass den Kantonen und den Fachorganisationen der Tabakprävention und der Behandlung von Tabakabhängigkeiten ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die dafür notwendigen Massnahmen umzusetzen.</p> <p>Heute betragen die Einnahmen aus den Tabaksteuern jährlich rund 2.13 Milliarden Franken (2016). Davon stehen dem TPF jährlich lediglich rund 13.5 Millionen Franken zur Verfügung, was rund 6.3 % entspricht. Damit kann er nur einen Bruchteil Präventionsmassnahmen umsetzen, die nötig wäre, um die Ziele des TPG zu erreichen. Zum Vergleich: Von den Einnahmen aus den Spirituosensteuern werden 10% der Prävention zugeführt. Die Föderation der Suchtfachleute plädiert dafür, dass die Tabakprävention in ähnlichem Umfang wie die Alkoholprävention alimentiert wird, zumal die Gesamtkosten von jährlich 10.7 Milliarden Franken, die durch den Konsum von Tabakprodukten entstehen, diejenigen von Alkohol (jährlich 6.7 Milliarden Franken) bei weitem übersteigen. Aus Sicht der Föderation der Suchtfachleute gilt es deshalb, auch die Verordnung über die Tabakbesteuerung zu revidieren, welche die Abgabe an den TPF regelt. Mit dem Ziel, den TPF in einem Umfang zu alimentieren, der es erlaubt, die Ziele, die das TPG formuliert, in glaubwürdigem Mass zu verfolgen.</p>
	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring deutlich stärker einzuschränken</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss so ausgestaltet werden, dass der Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Konsum Möglichst lange hinausgezögert wird. Im neuen Gesetz sind die Werbung und das Sponsoring von Tabakprodukten und E-Zigaretten deshalb stark einzuschränken resp. gänzlich zu verbieten.</p> <p>Das bedingt unter anderem ein Werbeverbot am Verkaufsort sowie das Verbot der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Wichtig ist, dass sämtliche Werbeverbote ebenso für alle im Gesetz aufgeführten Produkte gelten. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, indirekt Werbung für das Rauchen zu machen.</p>
	<p>Liberalisierung und Regulierung: Verkauf und Jugendschutz</p> <p>Die Föderation der Suchtfachleute begrüsst das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die damit verbundene Grundlage für Testkäufe. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken.</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin sowie Snus. Diese Lockerung der geltenden Gesetzgebung begrüsst die Föderation der Suchtfachleute sehr. Sie erlaubt die Normalisierung und Regulierung des Marktes eines Produktes, das deutlich weniger schädlich ist als die herkömmlichen Zigaretten. Hingegen darf diese neue Bestimmung nicht dazu führen, dass dadurch der Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Konsum begünstigt wird. Deshalb ist es wichtig, dass alle E-Zigaretten den gleichen Werbebestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Gleichstellung von E-Zigaretten hinsichtlich Passivrauchschutz bei aktueller Evidenz zu begrüßen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, wird von der Föderation der Suchtfachleute unterstützt. So kann ein umfassender Passivrauchschutz garantiert werden. Sollten in den nächsten Jahren neue Studien zeigen, dass die Gefährdung der Umwelt bei E-Zigaretten nicht besteht, würde dies nach Ansicht der Föderation der Suchtfachleute eine Lockerung der Passivrauchbestimmungen für E-Zigaretten bedingen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die negativen Auswirkungen der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten, dies aber nicht schaffen. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht mehr weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Leider gehen mehrere der vorgeschlagenen Massnahmen zu wenig weit, um diesen negativen Auswirkungen Einhalt zu gebieten. Die Föderation der Suchtfachleute macht unten konkrete Änderungsvorschläge, um dies zu ändern.</p>
	1.6.1	<p>Recht der Nachbarstaaten</p> <p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten in anderen europäischen Staaten haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich in Richtung zusätzlichem Schutz der Bevölkerung entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe).</p>
	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 die WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Ziel jeder Legislaturplanung – aber immer noch nicht gelungen. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass eine Ratifizierung der Konvention umgesetzt werden kann.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums der Produkte schützen soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen vermutlich zu einer geringfügig wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktung von Tabakprodukten und E-Zigaretten führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Dabei ist zu bedenken, dass der Werbe- und Promotionsaufwand der Tabakhersteller am Verkaufsort bereits heute rund 50 Prozent des Aufwands für Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte beträgt. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes aus Sicht der Föderation der Suchtfachleute nicht erfüllt werden. Wir machen deshalb unten konkrete Vorschläge, wie dies verbessert werden kann.</p>

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit den Eingangs der Berichtes ausgeführten negativen Auswirkungen des Tabakkonsums wird deutlich aufgezeigt, wie gross der Handlungsbedarf ist. Eine Reduktion des Konsums von Tabakprodukten ist aus gesundheitlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig. Entsprechend muss im Zweckartikel dieser Aspekt explizit erwähnt werden.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden; <li style="background-color: yellow;">b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.
	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen; die Bestimmungen in den Artikeln 17-21 gelten auch für nikotinfreie elektronische Zigaretten.</p>
	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Diese differenzierte Aufzählung führt dazu, dass allenfalls neue Produkte nicht per se einer der Kategorien zugeordnet werden können. Die Föderation der Suchtfachleute schlägt deshalb vor, mit einem zusätzlichen Abschnitt dem Bundesrat die Befugnis zu erteilen, eine Kategorisierung neuer Produkte vorzunehmen.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung. Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>Die Föderation der Suchtfachleute unterstützt deshalb diesen Artikel explizit und regt dessen Ausbau in Richtung neutraler Verpackungen an.</p>
	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
	8	1 & 2	<p><u>Bemerkungen</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Die vorgeschlagenen Höchstvolumina von 100 ml bzw. 10 ml werden von der Föderation der Suchtfachleute ausdrücklich begrüsst. Mit dieser Abweichung von den EU-Höchstwerten wird den neusten technischen Entwicklungen bei den Vaporizern Rechnung getragen und damit eine umsetzbare Regelung geschaffen.</p>
12	2		<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u> Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest). <i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u> Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
17			<p><u>Bemerkungen</u> Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert wird. Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus Sicht der Föderation der Suchtfachleute soll jede Art der Werbung für die im Gesetz berücksichtigten Produkte verboten werden.</p> <p><u>Änderungsantrag</u> ¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
	17a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen solche Massnahmen verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
	17b		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Dazu gehören neu auch Strategien des möglichst direkten Marketings:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tabakfirmen sponsern private Feste wie z.B. WG-Parties von Studierenden. - Tabakfirmen investieren ins Buzz-Marketing und bezahlt Influencer, wenn sie KollegInnen nachweislich in den Konsum von HNB-Produkten hineinziehen. <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten, inkl. dieser auf Privatpersonen und – gruppen ausgerichteten Massnahmen.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u> (neu) Sponsoring Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sowie an Einzelpersonen als Werbeträger (z.B. sogenannte Influencer) sind untersagt.</p>
	19		Art. 19 wird ausdrücklich begrüsst, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.
	20	3	<p><u>Bemerkungen</u> Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u> ³ (streichen)</p>
	21		Testkäufe werden von der Föderation der Suchtfachleute ausdrücklich.
	25a		<p><u>Bemerkungen</u> Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u> (neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
	34	1	<p><u>Bemerkungen</u> Der Artikel 34 wird von der Föderation der Suchtfachleute ausdrücklich begrüsst. Die Behörden sollen über sämtliche in diesem Gesetz geregelten Produkte informieren können. Dies ist wichtig, um sämtliche Evidenzen der kommenden Jahre anwenden zu können und nicht künstlich eingeschränkt zu sein.</p> <p><u>Änderungsantrag</u> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der in diesem Gesetz geregelten Produkte der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.</p>
	34	3	<p><u>Bemerkungen</u> Die Behörden haben eine wichtige Rolle in der Information der Bevölkerung. Dabei sollen sie über sämtliche in diesem Gesetz geregelten Produktkategorien informieren können (vgl. Änderungsantrag Abs 1) – und gleichzeitig differenzieren nach den unterschiedlichen Resultaten zur Schädlichkeit der einzelnen Produkte. Die Föderation der Suchtfachleute will damit den Behörden ermöglichen, die neusten Studien zu berücksichtigen, die einen Umstieg von traditionellen Zigaretten auf E-Zigaretten ausdrücklich als wirkungsvolle Massnahme zur Erreichung des Zweckartikels benennen – den Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums (...) zu schützen.</p> <p>Neuste Übersichtsstudien aus England (Evidence review of e-cigarettes and heated tobacco products 2018) und den USA (Public Health Consequences of E-Cigarettes, National Academics of Sciences, Engineering Medicine im Auftrag der Zulassungsbehörde F.D.A) zeigen, dass E-Zigaretten massiv weniger schädlich sind als klassische Zigaretten. Entsprechend sollen die Behörden diese Erkenntnisse in ihren Informationen integrieren – und im Sinne der Schadensminderung Informationsmassnahmen zur Senkung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden realisieren können. So kann der eigenverantwortliche Konsument in Kenntnis der Fakten über sein Verhalten entscheiden.</p> <p><u>Änderungsantrag</u> Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit den in diesem Gesetz geregelten Produkte</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten. Dabei berücksichtigen sie die differenzierten Resultate bezüglich Schädlichkeit / Gefährdungspotenzial der im Gesetz geregelten Produkte und weisen transparent darauf hin.</p>
	48		<p><u>Bemerkungen</u> Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u> Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
x	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung